

Geschäftsordnung des EV Berchtesgaden

Art. 1

Versammlungsleitung

1. Die Leitung der Versammlung übernimmt in der Mitgliederversammlung, in Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses der Erste Vorsitzende.
2. Der Erste Vorsitzende kann seine Aufgabe delegieren.
3. Betrifft eine Beratung den Versammlungsleiter selbst oder erklärt er sich aus anderen Gründen für „befangen“, so hat er für die Dauer dieses Beratungspunktes die Versammlungsleitung abzugeben.
4. Der Erste Vorsitzende oder der von ihm mit der Versammlungsleitung Beauftragte hat das Recht, die Mitgliederversammlung oder die Sitzung – auch wiederholt – auf Zeit zu unterbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung/Sitzung gefährdet erscheint. Eine Anfechtung dieser Maßnahme findet nicht statt.

Art. 2

Eröffnung, Worterteilung

1. Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet. Er stellt dann zuerst die ordnungsgemäße Einladung fest. Des weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmen bzw. Beschlußfähigkeit fest.
2. Jedes eingeladene Mitglied hat das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen und das Wort zu ergreifen. Der Versammlungsleiter kann, auch auf Antrag eines Mitgliedes, einen Berichtstatter oder einer anderen Person das Wort erteilen.

3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zu diesem Zweck wird eine Rednerliste geführt. Der Versammlungsleiter hat das Wort jederzeit; dies gilt in der Mitgliederversammlung auch für die Mitglieder des Vereinsausschusses. Außer der Reihe muß das Wort dann erteilt werden. Wenn es zur „Geschäftsordnung“ verlangt wird.
4. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten zu dem von ihnen zu behandelnden Gesprächsgegenstand als erster und letzter das Wort.

Art. 3

Ordnungsruf, Wortentzug

1. Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, „zur Sache“ und „zur Ordnung“ zu rufen.
2. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung, „zur Sache“ zu sprechen, kann er dem Redner das Wort entziehen.
3. Nach dreimaligem „Ordnungsruf“ kann er dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn nach dem zweiten auf die Folgen aufmerksam gemacht hat.
4. Spricht ein Redner nach Wortentzug trotzdem weiter oder benimmt er sich ungebührlich, so hat der Versammlungsleiter das Recht, ihn aus dem Versammlungsraum zu verweisen.
5. Hält ein Redner den Wortentzug oder seine Verweisung aus dem Versammlungsraum für unbegründet, so kann er durch einen noch in derselben Sitzung zu stellenden Antrag die Entscheidung der Versammlung herbeiführen.
6. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zum selben Beratungspunkt nicht mehr erteilt werden.

Art. 4**Anträge**

1. Anträge auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Stimmenmehrheit der Versammlung.
2. Die Versammlung kann eingebrachte Anträge ändern.
3. Während der Abstimmung können noch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes eingebracht werden.
4. Gegenanträge sind spätestens vor der Abstimmung einzubringen.
5. Zu erledigten Anträgen darf das Wort grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Es sei denn, daß die Versammlung dies mit Mehrheit beschließt.
6. Dringlichkeitsanträge (Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind oder erst in der Versammlung gestellt werden), können nur mit Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden.
Anträge auf Satzungsänderung, Wahlen, Auflösungen von Abteilungen und eine Vereinsauflösung können nur behandelt werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
(vgl. § 15 Ziffer 9 der Satzung)
7. a) Über Anträge zur Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.
b) Über Geschäftsordnungsanträge auf „Schluß der Debatte“ ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner „dafür“, einem „dagegen“ – in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf nachstehende Redner – sowie dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort zu erteilen.
Anträge auf „Schluß der Debatte“ können nicht von einem Teilnehmer gestellt werden, der bereits zur Sache gesprochen hat.
c) Anträge auf „Schluß der Rednerliste“ können nicht gestellt werden.

Art. 5**Beschlußfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und jeweils anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Art. 16 Ziffer 1 der Satzung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

2. Im Vorstand und im Vereinsausschuß ist die Beschlußfähigkeit dann erreicht, wenn über 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(vgl. § 13 Ziffer 10 und § 14 Ziffer 7 der Satzung)

Art. 6**Abstimmungen**

1. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht gewertet.

2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand oder der Stimmkarte. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muß eine geheime Abstimmung erfolgen. (vgl. § 15 Ziffer 8 der Satzung)

Abstimmungen im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sind in der Vorstandschaft und im Vereinsausschuß zulässig.

3. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel in der Reihenfolge, in der sie auf der Tagesordnung stehen, wobei zu beachten ist, daß der weitestgehende Antrag stets zuerst behandelt werden muß.

Die Reihenfolge der zu behandelnden Anträge kann durch Beschluß geändert werden.

4. Bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, bei Vereins- oder Abteilungsaufösungen eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich, bei allen anderen Abstimmungen – auch bei Wahlen – genügt die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abstimmen im Vorstand und im Vereinsausschuß entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Während einer Abstimmung sind keine Wortmeldungen mehr zulässig.
(Ausnahme Art. 4 Ziffer 3).

Art. 7

Wahlen

1. Vor Eintritt in die Wahlen wählt die Versammlung einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer als Wahlausschuß. Dieser führt die Entlastung der Mitglieder, der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses und deren Neuwahl durch.
Der Wahlausschuß ist verantwortlich für die Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung sowie für die Feststellung der Stimmen bei offener Abstimmung. Das Ergebnis gibt er der Versammlung und dem Protokollführer bekannt.
2. Wenn mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen werden, die auch bereit sind, zu kandidieren, muß in geheimer Wahl abgestimmt werden.
Bei nur einem Kandidaten erfolgt die Wahl offen, es sei denn, die stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
3. Wenn der Erste Vorsitzende eine Kandidatenliste für alle oder einen Teil der wählenden Amtsträger vorlegt, kann darüber auch im Ganzen abgestimmt werden, wenn die Versammlung keine Einwendungen erhebt.
4. Es dürfen auch Bewerber gewählt werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind, von denen aber eine schriftliche Bereitschaftserklärung über die Annahme eines bestimmten Amtes im Fall der Wahl vorliegt.

5. Gewählt werden können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht rechtskräftig aberkannt worden ist und die Vereinsmitglied sind.

Ein Mandat erlischt mit der rechtskräftigen Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

6. Protest gegen eine Wahl ist sofort beim Wahlausschuß einzulegen. Weitere Wahlhandlungen sind solange auszusetzen. Die folgende Entscheidung des Wahlausschusses ist unanfechtbar. Wird eine Wahl als ungültig erklärt, so ist sie sogleich zu wiederholen.

7. Gewählt ist, wer von den vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht hat und die Wahl annimmt. Erreicht bei einer Wahl ein Bewerber diese Mehrheit nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

(vgl. § 15 Ziffer 7 der Satzung)

Zur Berechnung der Mehrheit ist Art. F6 Ziffer 1 maßgebend.

Art. 8

Aufgabenbereiche

1. Die Aufgabenbereiche der Vorstandschaft ergeben sich aus § 13 und des Vereinsausschusses aus § 14 der Satzung.
2. Die Einzelaufgaben der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ergeben sich aus dem dieser Geschäftsordnung beigefügten Organigramm und aus Einzelweisungen.

Art. 9**Vertraulichkeit**

Der Inhalt nichtöffentlicher Versammlungen und Sitzungen ist vertraulich zu behandeln, sofern die Vertraulichkeit für den behandelten Punkt beschlossen wird.

Art. 10**Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft, den Vereinsausschuß und für alle sonstigen Ausschüsse des EV Berchtesgaden.

Die vorliegende Geschäftsordnung, die gem. § 14 Ziffer 3 Satz 5 der Satzung auch vom Vereinsausschuß beschlossen und geändert werden kann, wurde der Mitgliederversammlung gem. §15 Ziffer 4 Buchstabe i der Satzung zur Entscheidung vorgelegt und am 05.06.1984 in der Mitgliederversammlung beschlossen.